

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE

FINANZMARKTAUFSICHT

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 26. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörde	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	10
5. Regierungsvorlage	15
Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	15

ZUSAMMENFASSUNG

Das derzeit geltende Finanzierungsmodell der Finanzmarktaufsicht (FMA), geregelt im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG), trat am 1. Januar 2014 in einer umfassend revidierten Form in Kraft. Es basiert auf einer fixen Grundabgabe, einer berechenbaren variablen Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren sowie einem Staatsbeitrag von maximal 5 Millionen Franken. Eine allfällige Deckungslücke soll dabei primär über die Reserven und sekundär, als ultima ratio, durch einen Zusatzbeitrag des Staates geschlossen werden. Im Gegenzug dazu sollen Jahresüberschüsse der FMA ab Erreichen einer Reserve von mehr als 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands der letzten drei Jahre zurück an den Staat fließen. Die gesetzliche Regelung zu diesem Staatsbeitrag läuft am 31. Dezember 2016 aus, weshalb die gegenständliche Gesetzesvorlage notwendig ist, um die Finanzierung der FMA auch nach dem 31. Dezember 2016 sicherzustellen.

Aus Sicht der Regierung soll sich das Land Liechtenstein auch in Zukunft an der Finanzierung der FMA beteiligen. Es wird daher vorgeschlagen, den Staatsbeitrag von maximal 5 Millionen Franken für die Jahre 2017 bis 2019 fortzuschreiben. Nach diesem Zeitraum soll eine erneute Evaluation des Finanzierungsmodells auf Basis der dann zur Verfügung stehenden Informationen betreffend die Entwicklung des Finanzplatzes erfolgen.

Neben der Fortschreibung des Staatsbeitrages sollen mit gegenständlicher Gesetzesvorlage die Wettbewerbssituation in der Fondsindustrie punktuell verbessert werden. Dies betrifft beispielsweise die Abgaben von Verwaltungsgesellschaften mit mehreren Lizenzen im Fondsbereich sowie allenfalls zu hohe Eintrittshürden bei den Gebühren. So schlägt die Regierung nach Abwägung verschiedener Optionen eine Reduktion der jeweiligen Abgabenobergrenzen bei Zulassungsträgern gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) vor. Die spezialgesetzlichen Höchstbeträge für Aufsichtsabgaben pro Zulassung sollen auf ein Viertel der bisherigen maximalen Aufsichtsabgabe pro spezialgesetzlicher Zulassung reduziert werden. Die vorgesehenen Reduktionen bei den Gebühren entsprechen dem Anliegen des Marktes, allfällige

Eintrittshürden zu senken. Schliesslich werden auch einzelne Redaktions- bzw. Systemfehler des derzeit geltenden Finanzierungsmodells behoben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 8. März 2016

BNR 2016/334

1. AUSGANGSLAGE

Die Finanzierung der FMA ist in den Art. 28 bis 31 FMAG geregelt. Das bestehende Finanzierungsmodell der FMA trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Nach diesem Datum wurden lediglich kleinere Änderungen vorgenommen, um offensichtliche Systemfehler zu korrigieren. Das derzeit geltende Finanzierungsmodell der FMA ist somit seit etwas mehr als zwei Jahren in Kraft.

Das Finanzierungsmodell sieht vor, dass sich die FMA über einen Beitrag des Landes Liechtenstein, Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie aus den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen finanziert. Die Kosten der FMA werden somit grundsätzlich vom Land und von den beaufsichtigten Finanzintermediären getragen; die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sind betragsmässig vernachlässigbar. Die Höhe der einzelnen Gebührensätze für die diversen Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen der FMA ergibt sich aus dem auf Art. 30 FMAG gestützten Anhang („Gebührensätze“). Das seit Anfang des Jahres 2014 in Kraft stehende Finanzierungsmodell der FMA hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und wird kaum mehr bestritten.

Das Land Liechtenstein leistet einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der FMA. Dieser beträgt jährlich maximal 5 Millionen Franken und ist bis Ende des Jahres 2016 befristet. Die von den von der FMA bewilligten Finanzintermediären zu tragende Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt. Das bestehende Finanzierungsmodell der FMA sieht vor, dass der Staatsbeitrag zwar grundsätzlich bei 5 Millionen Franken festgesetzt ist, aber in Abhängigkeit von der Höhe der jeweils bestehenden Gesamtreserven der FMA bis zu einem

gewissen Mass flexibel gestaltet wird. Das heisst, dem Land kommt sozusagen als Ultima Ratio eine Verpflichtung zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke zu. Eine solche Verpflichtung des Landes ergibt sich zwingend aus dem Urteil des StGH vom 25. März 2013 (vgl. StGH 2012/175, Erwägung 2.10 der Urteilsbegründung). Im Ausgleich dazu ist das Finanzierungsmodell derart ausgestaltet, dass ab Erreichen der maximalen Gesamtreserve von 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre alle allfälligen Überschüsse aus dem Jahresergebnis der FMA dem Land zugutekommen. Die momentane Gesamtreservenausstattung der FMA entspricht nahezu diesen 50%. Das heisst, nach derzeitiger Rechtslage kommen bei gleichbleibenden Gesamtreserven nahezu sämtliche Jahresüberschüsse dem Land zu. Aufgrund dieser Regelung lag der effektive Staatsbeitrag für das Jahr 2014 beispielsweise bei ca. 2.5 Millionen Franken (voraussichtlich auch für 2015).

Die Tatsache, dass die FMA zusätzlich zu den Einnahmen aus Aufsichtsabgaben und Gebühren auch über einen Staatsbeitrag finanziert wird, begründet sich ers- tens damit, dass die FMA zusätzlich zu den reinen Aufsichtsaufgaben gemein- wirtschaftliche Aufgaben für das Land wahrnimmt, und zweitens damit, dass die Kleinheit des Finanzplatzes dazu führt, dass die FMA nicht von Skaleneffekten profitieren kann und eine direkte Überwälzung sämtlicher Kosten an die Finanz- intermediäre wohl deren wirtschaftliche Tragfähigkeit überschreiten würde (BuA Nr. 48/2013).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie im Kapitel 1. Ausgangslage bereits erläutert wurde, ist der Beitrag des Lan- des Liechtenstein zur Finanzierung der FMA in Höhe von jährlich maximal 5 Mil- lionen Franken bis Ende des Jahres 2016 befristet. Das FMAG bedarf daher einer

Abänderung, um die Finanzierung der FMA über diesen Zeitraum hinaus sicherzustellen.

Der Staatsbeitrag soll auch in unmittelbarer Zukunft beibehalten werden, um Gewähr für ein nachhaltiges, gerechtes Finanzierungsmodell zu bieten, welches die (Infrastruktur-) Lasten auf Intermediäre und Staat verteilt und somit den Finanzmarkt für Teilnehmer und Interessenten attraktiv bleiben lässt. Ein höherer Staatsbeitrag wäre in Zeiten knapper öffentlicher Budgets nur schwer zu begründen, während ein niedrigerer Betrag die Gefahr in sich bergen würde, dass die Kosten der Aufsicht für die Finanzintermediäre nicht mehr tragbar wären. Die Regierung schlägt mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage vor, die Regelung über den jährlichen Beitrag des Landes zur Finanzierung der FMA erneut auf drei Jahre zu befristen. Der Umstand, dass das bestehende Finanzierungsmodell der FMA erst etwas mehr als zwei Jahre in Kraft ist, spricht ebenso dafür, dass das bestehende Finanzierungsmodell vorerst weiterhin beibehalten werden soll. Zudem wird angeregt, in den Jahren 2018/2019 erneut eine Evaluation und Prüfung des Finanzierungsmodells der FMA vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Transformation des Finanzplatzes weitgehend abgeschlossen und damit eine Evaluation des Finanzierungsmodells der FMA möglich sein.

Die punktuelle Senkung der von den Finanzintermediären zu tragenden Abgabenlast ist eine weitere Motivation dieser Gesetzesvorlage. Der Finanzplatz soll – sofern möglich und sachlich angezeigt – wirksam von Aufsichtsabgaben entlastet werden. Durch die Reduktion verschiedener Gebühren sollen zudem allfällig bestehende Eintrittshürden gesenkt und die Wettbewerbssituation verbessert werden. Ebenfalls sollen einzelne Redaktions- und Systemfehler behoben werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Hauptanliegen der gegenständlichen Gesetzesvorlage ist die Verlängerung der gesetzlichen Regelung über den Beitrag des Landes Liechtenstein zur Finanzierung der FMA in Höhe von jährlich maximal 5 Millionen Franken um weitere drei Jahre bis zum Ende des Jahres 2019. Nach diesem Zeitraum soll eine erneute Evaluation des Finanzierungsmodells auf Basis der dann zur Verfügung stehenden Informationen betreffend die Entwicklung des Finanzplatzes erfolgen. Eine Anpassung des bestehenden Finanzierungsmodells der FMA, nachdem dieses nur wenig mehr als zwei Jahre in Geltung war, erachtet die Regierung als nicht angemessen. Dies insbesondere deshalb, da sich das derzeit in Kraft stehende Finanzierungsmodell der FMA bisher grundsätzlich bewährt hat und allgemein akzeptiert ist.

Zudem sollen mittels dieser Gesetzesvorlage einzelne Redaktions- und Systemfehler korrigiert werden. So legt das FMAG beispielsweise für den Fondsbereich für Zulassungsträger gemäss dem AIFMG, UCITSG sowie dem IUG bislang pro Zulassung nach Spezialgesetz eine jährliche maximale Aufsichtsabgabe (Cap) pro Beaufsichtigtem in Höhe von 200'000 Franken fest. Verwaltungsgesellschaften/Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) mit hohen Fondsvolumina und mehreren spezialgesetzlichen Zulassungen erreichen dadurch zwar kumuliert (mehrere spezialgesetzliche Zulassungen zusammengefasst) die hypothetische Höchstgrenze von 200'000 Franken, aber nicht den pro jeweiligem Spezialgesetz anvisierten Cap. Dies stellt einen Systemfehler dar, der durch diese Vorlage behoben werden soll. So sollen die spezialgesetzlichen Höchstbeträge für Aufsichtsabgaben pro Zulassung auf ein Viertel der bisherigen maximalen Aufsichtsabgabe pro spezialgesetzlicher Zulassung reduziert werden. Des Weiteren soll der Finanzplatz punktuell von weiteren Aufsichtsabgaben und Gebühren entlastet werden, um insbesondere allfällig bestehende Eintrittshürden abzusenken

und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes im Fondssektor zu stärken. So schlägt die Regierung mit gegenständlicher Gesetzesvorlage beispielsweise zusätzlich eine Halbierung der Fondszulassungs- und Fondsänderungsgebühren vor.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 29 Abs. 1

Art. 29 Abs. 1 setzt den Staatsbeitrag zur Finanzierung der FMA mit maximal 5 Millionen Franken pro Jahr fest. Diese Regelung soll bis zum Ende des Jahres 2019 befristet verlängert werden. Nach Ablauf dieser Befristung kann eine erneute Evaluation der Finanzierungsgrundlagen der FMA unter Berücksichtigung der Entwicklung des Finanzplatzes erfolgen.

Um die gesamte jährliche Belastung des Staats betreffend die Finanzierung der FMA zu berechnen, kann die Bestimmung des Art. 29 nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss diese grundsätzlich in Verbindung mit der Bestimmung zur Reservenbildung (Art. 30b FMAG) betrachtet werden. Je nach Höhe der Gesamtreserve fällt die gesamte jährliche Belastung des Staates allenfalls tiefer (Gesamtreserve über 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre) oder höher (Gesamtreserve unter 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre) aus. So betrug der effektive Staatsbeitrag für das Jahr 2014 ca. 2.5 Millionen Franken.

Zu Art. 30a Abs. 8 Einleitungssatz

Anstelle des Wortes „Zusatzabgabe“ soll mit der Verwendung des Wortes „Aufsichtsabgabe“, welches die Grund- und Zusatzabgabe beinhaltet (vgl. Abs. 2), ein redaktionelles Versehen in Abs. 8 Einleitungssatz korrigiert werden. Es wird

dadurch dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die für die Berechnung der Grundabgabe erforderlichen Daten (fristgerecht) zu melden sind. Konkret betrifft dies die sogenannten Melder, bei denen die Grundabgabe von der Ausübung sorgfaltspflichtrelevanter Tätigkeiten abhängt.

Zu Anhang 1 (Gebührensätze)

Abschnitt C (Alternative Investmentfonds, Europäische Risikokapitalfonds, Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte) soll dahingehend angepasst werden, dass die Fondszulassungsgebühren sowie die Fondsänderungsgebühren halbiert werden. Darüber hinaus soll die Berechnung der Fondszulassungsgebühr für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) mit Teilfonds an die anderen Fondsgesetze angeglichen und halbiert werden. Die Halbierung der Gebühr soll auch für Verschmelzungen und andere Strukturmassnahmen gemäss UCITSG und AIFMG gelten. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Gesuche der letzten beiden Jahre und unter der Annahme, dass sich diese Zahl ungefähr im gleichen Rahmen bewegen wird, bedeutet dies gesamthaft eine Reduktion der zu entrichtenden Gebühren für das kommende Jahr um ungefähr 50'000 Franken für Fondszulassungen. Aufgrund der Halbierung der Gebühr für Fondsänderungsgesuche ist für das kommende Jahr von einer Gebührenreduktion in der Höhe von ungefähr 175'000 Franken auszugehen (basierend auf Erfahrungswerten).

Für Fristverlängerungen im Rahmen von Fondsgesuchen soll künftig die Gebühr in Höhe von 2'000 Franken entfallen. Der Gebührentatbestand für Änderungen betreffend AIF wurde durch Autorisierungen vervollständigt, indem die Kennt-

nisnahme der Anzeige gemäss Art. 20 AIFMG (entsprechend der AIFM-Richtlinie) aufgenommen wurde. Des Weiteren soll der Gebührentatbestand für die Zusatzgenehmigung von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben (Art. 53 Abs. 4 UCITSG), ersatzlos gestrichen werden. Diese Zusatzgenehmigung soll zukünftig gebührenfrei ergehen.

Abschnitt D (Versicherungsunternehmen) soll durch die Aufnahme des Gebührentatbestandes in Ziff. 3 Bst. k ergänzt werden. Diese Bestimmung soll eine adäquate Abgeltung des ausserordentlichen Aufwandes der FMA für die Prüfung eines beabsichtigten Erwerbes nach Art. 93 und 94 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) schaffen. Da sich die Prüfungshandlung der FMA konkret auf die Eignung des interessierten Erwerbers als potentiellen neuen Aktionär eines Versicherungsunternehmens bezieht, sieht die Bestimmung auch eine direkte Kostentragung durch den interessierten Erwerber vor. Die Einfügung von Bst. k führt zu einer Verschiebung der derzeit bestehenden Buchstabenfolge.

In Abschnitt I (Andere Finanzintermediäre) soll die Gebühr für Verwarnungen in Verfügungsform hinsichtlich Übertretungen wegen der Verletzung gesetzlicher Auskunft- und Meldepflichten, Falschangaben, Tatsachenverschweigung oder Nichtherausgabe von Informationen und Unterlagen nach dem Treuhändergesetz sowie dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts mit 500 Franken festgelegt werden, da dies nach den bisherigen Praxiserfahrungen durch die überschaubare Komplexität der Sachverhalte aufwandgerecht erscheint.

Zu Anhang 2 (Aufsichtsabgaben)

Die Gesetzesänderungen in Kapitel II (Aufsichtsbereich Wertpapiere), Abschnitte E, F, G, H, L und M betreffen die Zulassungsträger nach dem AIFMG, UCITSG und IUG und bezwecken eine merkliche Herabsetzung der Höchstgrenzen für die jährlichen Aufsichtsabgaben (Cap) pro spezialgesetzlicher Zulassung. Die maximale

Belastung pro spezialgesetzlicher Zulassung soll jeweils auf ein Viertel des bisherigen maximalen Betrages reduziert werden. Hierdurch soll die Korrektur eines Systemfehlers bei der Abgabenbelastung im Fondsbereich vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der letzten beiden Abgabengjahre, würde hierdurch eine durchschnittliche Einsparung von 240'000 Franken pro Jahr für die zu entrichtenden Aufsichtsabgaben erzielt werden können. Dies bezieht sich gesamthaft auf die spezialgesetzlichen Zulassungsträger. In Abschnitt H Ziff. 2 soll ein redaktioneller Fehler behoben werden, da sich dieser Abschnitt ausschliesslich auf Risikomanager bezieht und nicht auf Vertriebsträger.

Die Gesetzesänderung in Kapitel IV (Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre), Abschnitte A, D, F, G, H, I, K, L, M und N bezweckt eine Vereinheitlichung der Bemessungskriterien in der Kategorie der sogenannten Melder (Rechtsanwälte, Wechselstuben, Immobilienmakler, Händler mit Gütern, Repräsentanzen, Nominelle Anteilseigner, Organfunktionen, Personen, die fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren, Personen, die bei Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen). Neu werden die Bemessungskriterien des Abgabegjahres für die Berechnung der Aufsichtsabgabe herangezogen: Wie bisher soll die sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeit im Abgabegjahr die Grundabgabepflicht auslösen. Bei der Zusatzabgabe soll beim Stichtag 31. Dezember neu ebenfalls auf das Abgabegjahr abgestellt werden und nicht auf das Vorjahr. Eine Klarstellung soll in diesem Zusammenhang durch eine gesetzliche Normierung, dass die Aufsichtsabgabe im Folgejahr erhoben wird, erfolgen.

Bei den neu von der FMA bewilligten Finanzintermediären soll auf die Bemessungskriterien des dem Bewilligungsjahr („laufendes Jahr“) folgenden Jahres abgestellt und aliquot auf das Bewilligungsjahr umgelegt werden. Mit dieser Anpassung wird eine einheitliche Bemessungsgrundlage geschaffen. Dieses Systement-

spricht im Ergebnis nun jenem der sogenannten Zahler (Treuhänder und Treuhandgesellschaften, Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen, Personen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR).

In Kapitel V (Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen nach einem der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse) soll die Grundabgabe für Wirtschaftsprüfer von 1'000 Franken auf 500 Franken gesenkt werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Wirtschaftsprüfertätigkeiten in der Regel von den Revisionsgesellschaften ausgeübt werden und sich der Prüffokus auf diese richtet, während die Wirtschaftsprüfer bei diesen angestellt sind. Im Gegenzug soll entsprechend einem Anliegen der Wirtschaftsprüfervereinigung der maximale Höchstbetrag (Cap) von 200'000 Franken auf 250'000 Franken angehoben werden.

Zum Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2017 ist notwendig, da die derzeitige Regelung über den Staatsbeitrag zur Finanzierung der FMA mit 31. Dezember 2016 befristet ist.

5. REGIERUNGSVORLAGE

5.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 1

1) Das Land leistet der FMA vorbehaltlich Art. 30b für die Jahre 2017 bis 2019 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 5 Millionen Franken.

Art. 30a Abs. 8 Einleitungssatz

8) Der FMA sind die für die Berechnung der individuellen Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten zu melden:

Anhang 1

C. Alternative Investmentfonds, Europäische Risikokapitalfonds, Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte

1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum betragen für:
 - a) die Erteilung einer Zulassung:
 - bb) AIF ohne Teilfonds: 2 500 Franken, bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 3 750 Franken;
 - cc) AIF mit Teilfonds: 2 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds; bei Erteilung einer Zulassung unter Auflagen: 3 750 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
 - c) die Autorisierung:
 - aa) AIF ohne Teilfonds: 750 Franken;
 - bb) AIF mit Teilfonds: 750 Franken, zuzüglich 375 Franken pro Teilfonds;

f) weitere Tätigkeiten:

- bb) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines AIF nach Art. 24 Abs. 4 AIFMG: 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
- ff) Genehmigung einer Verschmelzung nach Art. 80 Abs. 1 AIFMG: 5 000 Franken;
- gg) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 90 AIFMG: 5 000 Franken;
- pp) Genehmigung sowie Kenntnisnahme einer Änderung der konstituierenden Dokumente nach Art. 25 AIFMG, respektive Art. 20 AIFMG: 500 Franken;

2. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) betragen für:

- b) die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 21 Abs. 2 IUG oder im Falle einer Prospektänderung nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b IUG: 500 Franken;

2a. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betragen für:

a) die Erteilung einer Zulassung:

- bb) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ohne Teilfonds: 2 500 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen 3 750 Franken;
- cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: 2 500 Franken zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds; bei Erteilung einer Zulassung unter Auflagen 3 750 Franken zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;

d) weitere Tätigkeiten:

- aa) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 10 Abs. 7 UCITSG: 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
- dd) Genehmigung einer Verschmelzung nach Art. 39 Abs. 1 UCITSG: 5 000 Franken;
- ee) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 49 UCITSG: 5 000 Franken;
- ff) aufgehoben;
- ss) Genehmigung einer Änderung der konstituierenden Dokumente nach Art. 11 UCITSG: 500 Franken.

D. Versicherungsunternehmen

3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für die:
 - k) Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer Beteiligung nach Art. 92 ff VersAG zu Lasten des interessierten Erwerbers: 30 000 Franken;
 - l) Anordnung der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei Verzicht auf die Bewilligung nach Art. 132 Abs. 2 VersAG: 10 000 bis 60 000 Franken;
 - m) Anordnung von Massnahmen nach Art. 182 VersAG: 10 000 bis 60 000 Franken.

I. Andere Finanzintermediäre

2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Treuhändergesetz beträgt für:

- y) die Ahndung einer Übertretung nach Art. 81 TrHG mittels Verfügung: 1 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung reduziert sich die Verfügungsgebühr auf 500 Franken;
- 5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt für:
 - g) die Ahndung einer Übertretung nach Art. 23 mittels Verfügung: 1 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung reduziert sich die Verfügungsgebühr auf 500 Franken;

Anhang 2

II. Aufsichtsbereich Wertpapiere

E. Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds und Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum

- 5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) kleine AIFM nach Art. 3 AIFMG: höchstens 25 000 Franken;
 - b) übrige AIFM: höchstens 50 000 Franken;
 - c) Verwalter von EuVECA oder EuSEF: höchstens 25 000 Franken.

F. Administratoren nach dem AIFMG

- 5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Administratoren höchstens 50 000 Franken.

G. Vertriebsträger nach dem AIFMG

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Vertriebsträger höchstens 50 000 Franken.

H. Risikomanager nach dem AIFMG

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Risikomanager 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens der liechtensteinischen AIF, für die Dienstleistungen als Risikomanager erbracht werden. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Risikomanager höchstens 50 000 Franken.

L. Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Verwaltungsgesellschaften höchstens 50 000 Franken.

M. Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Verwaltungsgesellschaften höchstens 50 000 Franken.

IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

A. Rechtsanwälte

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Rechtsanwälte und Rechtsagenten nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen

per 31. Dezember des Abgabejahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

3. Bei im Abgabejahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Rechtsanwälten ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

D. Wechselstuben

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wechselstuben nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Gesamtanzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabejahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabejahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Wechselstuben ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

F. Immobilienmakler

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Immobilienmakler nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabejahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabejahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Immobilienmaklern ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

G. Händler mit Gütern

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Händler mit Gütern nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabjahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabjahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Händlern mit Gütern ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

H. Repräsentanzen

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabjahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabjahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

I. Nominelle Anteilseigner

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabjahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

3. Bei im Abgabejahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

K. Organfunktionen

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabjahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabejahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

L. Personen, die fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder bei der Annahme, Anlage oder Übertragung solcher Vermögenswerte mit-helfen oder externe Buch- und Abschlussprüfungen durchführen

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabjahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabejahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Be-

messung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

M. Personen, die bei Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabjahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabjahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

N. Liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen

2. Die Zusatzabgabe beträgt für liechtensteinische Zweigstellen nach Ziff. 1, welche im Abgabjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des Abgabjahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei im Abgabjahr neu der Aufsicht der FMA unterstellten liechtensteinische Zweigstellen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem laufenden Jahr folgenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

V. Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen nach einem der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse

1. Die Grundabgabe beträgt für:
 - a) Wirtschaftsprüfer 500 Franken pro Jahr;
 - b) Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen nach einem der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse 1 000 Franken pro Jahr.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen nach Ziff. 1 höchstens 250 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.